

# **Satzung des Stadtsportbundes Brandenburg an der Havel e.V.**

Beschlossen bei der Gründung des KSB Brandenburg  
am 09.07.1990 in Brandenburg (Havel)

Geändert bei der Umbenennung des KSB in SSB  
am 05.01.1994 in Brandenburg an der Havel

Geändert bei der Mitgliederversammlung des SSB  
am 14.01.1997 in Brandenburg an der Havel

Geändert beim 3. Stadtsporttag  
am 27.04.2000 in Brandenburg an der Havel

Geändert beim 5. Stadtsporttag  
am 20.04.2006 in Brandenburg an der Havel

Geändert beim 6. Stadtsporttag  
am 29.04.2010 in Brandenburg an der Havel

Neufassung bei der Mitgliederversammlung  
am 29.03.2012 in Brandenburg an der Havel

## **§ 1 Name, Wesen, Sitz**

- (1) Der Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e.V. (im Folgenden SSB genannt) ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Vereinen und Fachverbänden der Stadt Brandenburg an der Havel, die den Sport pflegen und fördern (im Folgenden Mitglieder genannt).
- (2) Der SSB ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. (im Folgenden LSBB genannt) und erkennt dessen Satzung sowie Ordnungen an. Der SSB kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben.
- (3) Der SSB hat seinen Sitz in der Stadt Brandenburg an der Havel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der SSB mit Sitz in Brandenburg an der Havel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des SSB ist,
  - a. die Förderung und Entwicklung des Sports und Koordinierung der dafür erforderlichen Maßnahmen;
  - b. die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen gegenüber Land, LSBB und Kommune sowie der Öffentlichkeit;
  - c. die Förderung des Gesundheits-, Rehabilitations- und Präventionssports.
- (3) Der SSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSB.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Grundsätze**

- (1) Der SSB versteht sich selbst als Dienstleister für seine Mitglieder.
- (2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des SSB zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (3) Der SSB ist parteienunabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (4) Der SSB tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

## **§ 4 Aufgaben des SSB**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) die Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen, Wirtschaft, Privatpersonen, Medien und dem LSBB,
- (2) die Unterstützung von sozialen und kulturellen Einrichtungen bei Vorhaben im Bereich des Sports,
- (3) die Unterstützung der allgemeinen Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in Zusammenarbeit mit der Brandenburgischen Sportjugend und der Sportjugend des SSB,

- (4) die Unterstützung bei der Gründung neuer Vereine sowie die Förderung bestehender Vereine,
- (5) Mitarbeit bei der Sportstättenplanung,
- (6) den Schutz und die Pflege der Umwelt,
- (7) die Unterstützung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen mit Vereinen und Verbänden,
- (8) die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- (9) Angebote zur Gesundheitsbildung im Sport,
- (10) Offene Weiterbildungen für die gesamte Bevölkerung,
- (11) Angebote zur körperlichen und motorischen Entwicklung durch
- (12) Erziehung und Ausbildung.

### **§ 5 Ordnungen**

- (1) Ordnungen des SSB sind:
  - a. Geschäftsordnung des Vorstands
  - b. Beitragsordnung
  - c. Ehrenordnung
  - d. Jugendordnung
- (2) Die Ordnung nach Abs. 1a wird durch den Vorstand des SSB beschlossen.
- (3) Die Ordnungen nach Abs. (1) b-c werden durch den Stadtsporttag bzw. die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Die Jugendordnung beschließt der Jugendsporttag.
- (5) Die Ordnungen sind nicht Teil der Satzung.

### **§ 6 Mitglieder des SSB**

- (1) Dem SSB gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nachzuweisen haben. Dazu zählen:
  - a. die Sportvereine der Stadt Brandenburg an der Havel,
  - b. sonstige eingetragene Vereine, die entsprechend den Grundsätzen und Aufgaben des SSB mit besonderer Aufgabenstellung tätig sind,
  - c. Fachverbände, die im Sinne der Grundsätze und Aufgaben entsprechend § 4 wirken.
- (2) Jede Sportart kann nur durch einen Fachverband vertreten werden.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

### **§ 7 Ehrenmitglieder**

Der SSB kann natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

### **§ 8 Mitgliedsaufnahme**

- (1) Vereine und Fachverbände beantragen die Aufnahme schriftlich beim SSB. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ablehnen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Die Entscheidung über Ablehnung oder Aufnahme wird dem Antragsteller innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich übermittelt.
- (2) Gegen die Entscheidung über die Ablehnung ist Berufung zulässig. Die Berufung bedarf der Begründung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung an den Beschwerdeausschuss des SSB schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss prüft die Entscheidung des Vorstandes und leitet die Beschwerde mit Empfehlungen an den Vorstand weiter. Wird der Beschwerde vom Vorstand nicht abgeholfen, entscheidet der nächste Stadtsporttag oder die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

### **§ 9 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Austritt, aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den SSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres,
  - b. durch Auflösung,
  - c. durch Ausschluss,
  - d. durch Streichung.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem SSB unberührt.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Stadtsporttag oder die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschluss von Mitgliedern ist in den nachstehend bezeichneten Fällen möglich:
  - a. bei Handlungen, die sich gegen den SSB, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen,
  - b. bei groben Verstößen gegen die Satzung des SSB,

- c. bei ausbleibender Beitragszahlung oder sonstigen ausbleibenden Verbindlichkeiten gegenüber dem SSB, wenn zweimal vergeblich gemahnt worden ist,
  - d. bei Verlust der Gemeinnützigkeit,
  - e. bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des SSB.
- (3) Antragsberechtigt sind die Organe des SSB. Den Betroffenen ist mindestens 4 Wochen vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch, die Möglichkeit zur Anhörung zu geben.
- (4) Der Vorstand des SSB ist berechtigt, ein Mitglied zu streichen, wenn dieses seit mehr als 12 Monaten nicht mehr postalisch erreichbar ist.

### **§ 10 Organe des SSB**

- (1) Organe des SSB sind:
- a. der Stadtsporttag
  - b. die Mitgliederversammlung
  - c. der Vorstand.
- (2) Die Organe des SSB führen ihre Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich nach der für sie maßgeblichen Satzung und Ordnungen.
- (3) Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

### **§ 11 Der Stadtsporttag**

- (1) Der Stadtsporttag ist das oberste Organ des SSB. Ihm obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen SSB-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des SSB übertragen hat.
- Der Stadtsporttag setzt sich zusammen aus:
- a. den Vorsitzenden der Vereine oder ihr Bevollmächtigten sowie ggf. weiteren Vertretern der Vereine (Jeder Verein erhält je angefangene 200 Mitglieder eine Stimme.),
  - b. den Vorstandsmitgliedern des SSB (mit je einer Stimme),
  - c. den Ehrenmitgliedern (mit je einer Stimme),
  - d. den Kassenprüfern (ohne Stimmrecht),
  - e. den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses (ohne Stimmrecht),
  - f. dem Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)
- (2) Die Personen von Abs. (1) a bis e müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmenbündelung ist unzulässig.
- (3) Das Stimmrecht errechnet sich nach der Bestandserhebung des laufenden Geschäftsjahres.
- (4) Der Stadtsporttag findet alle 4 Jahre statt. Er wird vom Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Termin, an dem er stattfinden soll schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, einberufen. Der Termin des Stadtsporttages ist den Mitgliedern mindestens 10 Wochen vorher bekannt zu machen.
- (5) Anträge müssen an den Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Stadtsporttag eingereicht worden sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen an den Vorstand bis spätestens acht Wochen vor dem Termin des Stadtsporttages eingereicht worden sein und sämtlichen Mitgliedern mit der Einberufung bekannt gegeben werden.
- (6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtsporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (7) Über den Stadtsporttag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und spätestens nach acht Wochen zu veröffentlichen ist.
- (8) Der Stadtsporttag hat insbesondere die Aufgaben:
- a. über grundsätzliche Fragen des Sports zu beraten und zu beschließen,
  - b. die Berichte des Vorstands, der Kassenprüfer, des Beschwerdeausschusses und der Stadtsportjugend entgegenzunehmen, über sie zu beraten und zu beschließen,
  - c. den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden,
  - d. über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
  - e. den Vorstand zu wählen,
  - f. drei Kassenprüfer zu wählen,
  - g. den Beschwerdeausschuss mit drei Mitgliedern zu wählen,
  - h. den Haushaltsplan für das laufende Jahr zu beschließen,
  - i. über Satzungsänderungen, Ordnungen und Anträge zu beraten und zu beschließen,
  - j. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu ernennen,
  - k. über die Aufnahme von Mitgliedern, die durch den Vorstand abgelehnt wurden, zu beschließen,
  - l. die Auflösung des SSB zu beschließen,
  - m. über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

## § 12 Die Mitgliederversammlung des SSB

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern nach § 11 Abs. (1) zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zwischen den Stadtsporttagen zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin, an dem sie stattfinden soll schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, einberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben.
- (3) In den Geschäftsjahren, in denen kein Stadtsporttag stattfindet, nimmt sie den Geschäftsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das folgende Jahr.
- (4) Anträge müssen an den Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen an den Vorstand bis spätestens acht Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht worden sein und sämtlichen Mitgliedern mit der Einberufung bekannt gegeben werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und spätestens nach acht Wochen zu veröffentlichen ist.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand innerhalb von vier Wochen nach den für ordentliche Mitgliederversammlungen geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn
  - a. 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder
  - b. die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.
  - c. der Vorstand es beschließt.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat weiterhin folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes und haushaltsmäßige Entlastung des Vorstands
  - b. Satzungsänderungen sowie Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen,
  - c. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten und zu beschließen,
  - d. Fachverbände als Mitglieder des SSB aufzunehmen,
  - e. über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g. Nachwahl von Vorstandsmitgliedern, Kassenprüfern sowie Mitgliedern des Beschwerdeausschusses.

## § 13 Der Vorstand

- (1) Er besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - d. dem 3. Stellvertretenden Vorsitzenden
  - e. dem Schatzmeister
  - f. dem Vorsitzenden der Sportjugend
  - g. bis zu 3 weiteren Mitgliedern
  - h. dem Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Geschäftsführers und des Vorsitzenden der Sportjugend) werden vom Stadtsporttag gewählt.

Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 6 Abs. (1) a mittelbar dem SSB angehören und sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennen und diese innerhalb und außerhalb des Vereins vertreten.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt für die Dauer von vier Jahren, jedoch nur bis zum nächsten Stadtsporttag. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, vorausgesetzt, es wurde keine geheime Wahl beantragt. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihr schriftliches Einverständnis abgegeben haben.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses durch Kooption bis zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. zum nächsten Stadtsporttag zu ergänzen. Die Nachwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung bzw. den Stadtsporttag.
- (4) Bei dauerhafter Verhinderung eines Vorstandsmitglieds, übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben. Die Aufgabenzuweisung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem aufgabenübernehmenden Vorstandsmitglied.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt regelmäßig beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (6) Die Abgrenzung der Zuständigkeit und Aufgabenbereiche des Geschäftsführers regelt die Stellenbeschreibung, die der Vorstand beschließt.

- (7) Der SSB ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr im Sinne des § 26 des BGB durch zwei der in § 13 Abs. (1) a – e der Satzung des SSB genannten Personen vertreten.
- (8) Der Vorstand führt den SSB und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und nach Maßgabe der vom Stadtsporttag und von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse.
- (9) Er erstattet auf dem Stadtsporttag bzw. der Mitgliederversammlung Bericht und legt den Haushaltsplan vor.
- (10) Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergütung nach Maßgabe einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a des Einkommenssteuergesetzes beschließen.

#### **§ 14 Mitgliederbeiträge**

Beiträge und Umlagen des SSB werden in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Diese wird durch die Mitgliederversammlung/ den Stadtsporttag beschlossen.

#### **§ 15 Die Sportjugend im SSB**

- (1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des SSB. Sie besteht aus allen Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des SSB und den gewählten Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
- (2) Die Sportjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des SSB.
- (3) Die Zusammensetzung des Jugendtages, des Jugendhauptausschusses und des Vorstandes sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

#### **§ 16 Bestellung von Mitarbeitern**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben des SSB hauptamtliche Arbeitskräfte zu beschäftigen.
- (2) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des Stadtsportbundes mit sich bringt.
- (3) Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus einem gesondert zwischen ihm und dem SSB abzuschließenden Anstellungsvertrag sowie der dazugehörigen Stellenbeschreibung.

#### **§ 17 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer (3) werden für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse, die Buchführung und die Geschäftsführung des SSB im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und dem Stadtsporttag.

#### **§ 18 Beschwerdeausschuss**

- (1) Der Beschwerdeausschuss (3) entscheidet in Fällen, in denen seine Zuständigkeit von einzelnen Mitgliedern zur Entscheidung von zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten vereinbart ist.
- (2) Der Beschwerdeausschuss ist unabhängig von Weisungen des SSB und seiner Organe.
- (3) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Beschwerdeausschuss berichtet der Mitgliederversammlung und dem Stadtsporttag.

#### **§ 19 Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Beurkundung**

- (1) Beschlüsse der Organe des SSB werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die vom SSB gefassten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben und in den Mitteilungen des SSB nach spätestens acht Wochen zu veröffentlichen.

#### **§ 20 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung beschließt der Stadtsporttag. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des SSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SSB an den Landessportbund Brandenburg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke in der Stadt Brandenburg an der Havel zu verwenden hat.